

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030 im Parallelverfahren zu den Bebauungsplanverfahren „Solarpark Beim kalten Brünnele“, Gemarkung Tengen, und „Solarpark Wiechs“, Gemarkung Wiechs am Randen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat am 21.11.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu den Bebauungsplanverfahren „Solarpark Beim kalten Brünnele“ auf der Gemarkung Tengen, und „Solarpark Wiechs“, Gemarkung Wiechs am Randen.

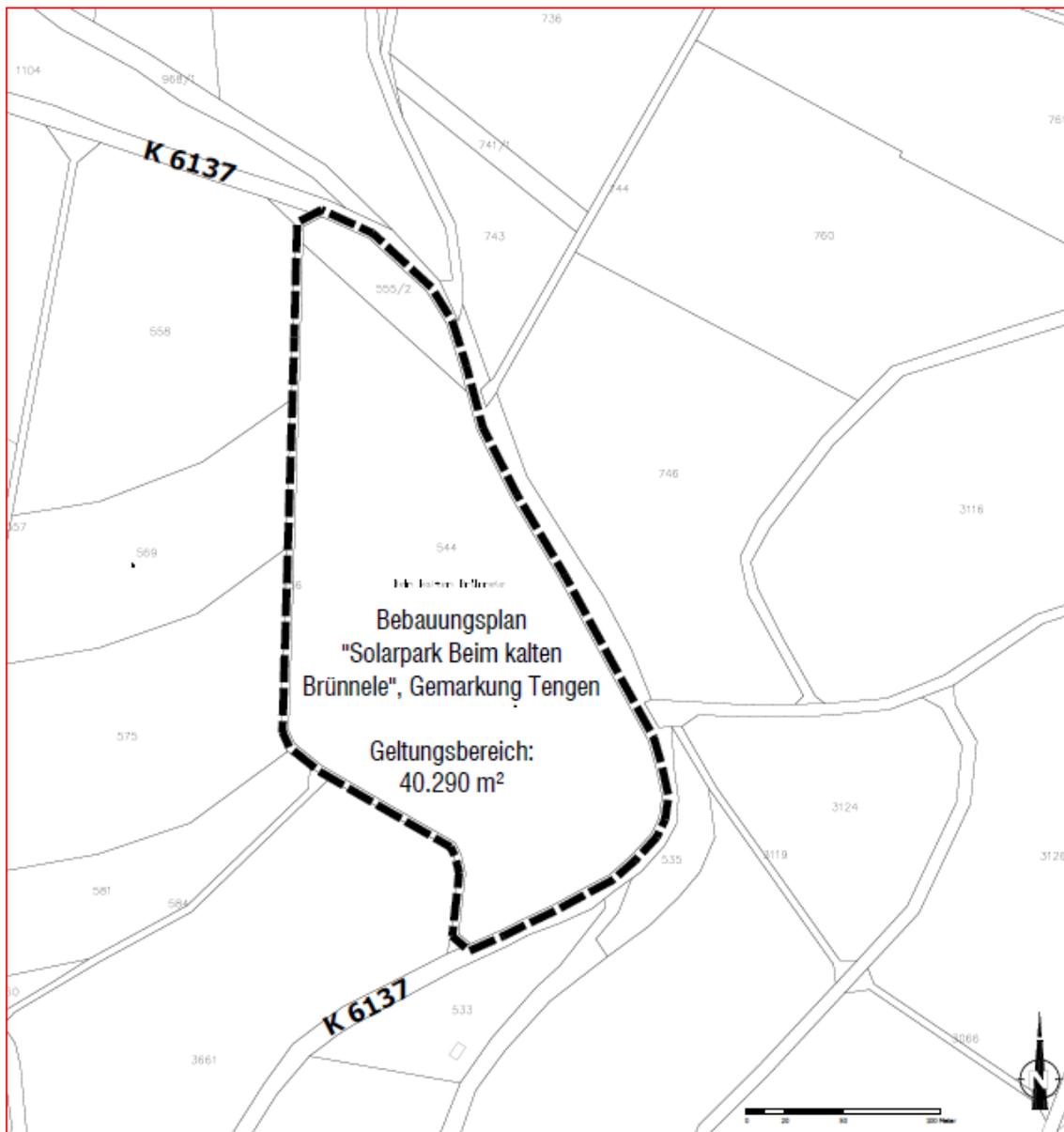
Das Plangebiet liegt beide im Außenbereich.

Lage- und Vorhabenbeschreibung für den „Solarpark Beim kalten Brünnele“, Gemarkung Tengen

Auf der Gemarkung Tengen im Gewann „Beim kalten Brünnele“ nördlich des Ortes Tengen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 4,7 MWp geplant. Die Planungsfläche liegt auf den Flurstücken 555/2 und 544, die derzeit als Acker bewirtschaftet werden. Die Fläche grenzt an drei Seiten an die Kreisstraße K6137 (Leipferdinger Straße).

Die Einspeisung des erzeugten Stroms ist in einer Entfernung von ca. 300 m möglich. Der Vorhabenträger ist Solarcomplex AG. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage soll eine Fläche von rd. 4 ha umfassen, die jedoch nicht vollflächig bebaut werden können, da ein Schutzstreifen für eine 110kV-Hochspannungsleitung freizuhalten ist.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der u.a. Abgrenzungslageplan vom 28.10.2024 maßgebend.



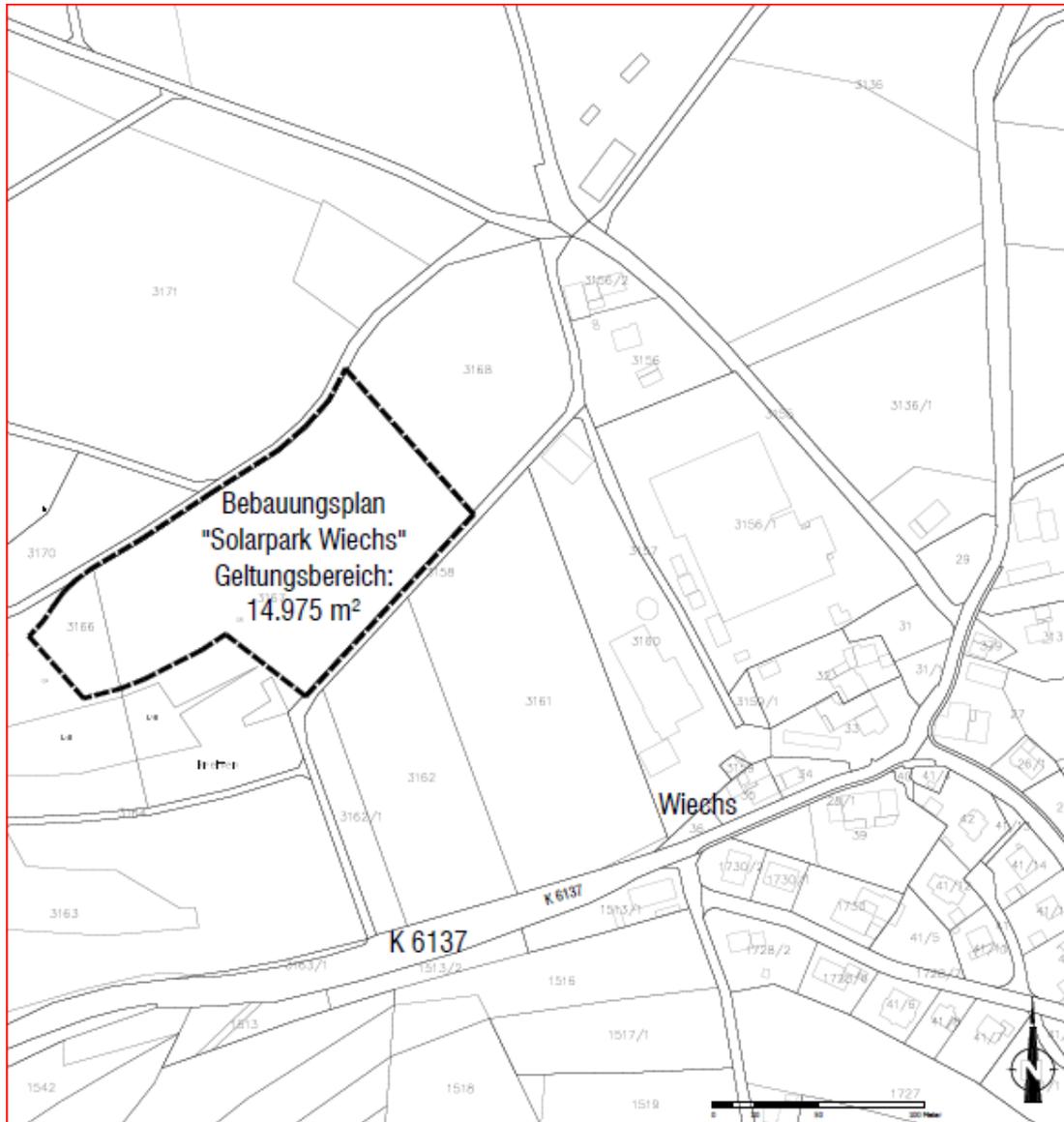
Lage- und Vorhabenbeschreibung für den „Solarpark Wiechs“, Gemarkung Wiechs am Randen

Auf der Gemarkung Wiechs am Randen im Gewann „Breiten“, nördlich der Kreisstraße K 6137, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 2,1 MWp geplant. Die Planungsfläche liegt auf den Flurstücken 3166 und 3167, die derzeit als Acker bewirtschaftet werden. Östlich befindet sich das Werk der Firma Stihl.

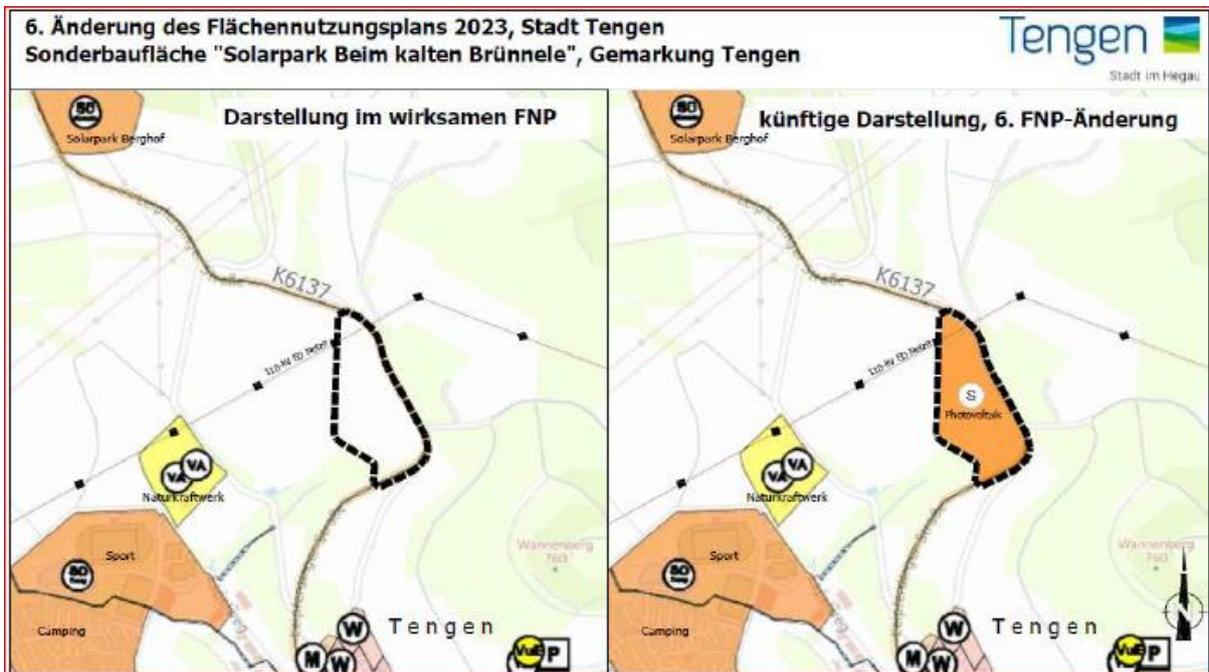
Der Vorhabenträger ist die „Hegausonne“, ein Verbund aus Stadtwerken der Region sowie Solarcomplex AG, die Bürger-Energie Bodensee eG und die EKS (Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG). Die Firma Solarcomplex AG aus Singen am Hohentwiel ist mit der Projektentwicklung und -umsetzung des Solarparks beauftragt. „Hegausonne“ sondiert mit der benachbarten Firma Stihl auf den benachbarten Grundstücken die Möglichkeit einer direkten Stromlieferung ins Werk.

Zusätzlich ist die Stromeinspeisung am vorhandenen Einspeisepunkt des Windrads, im Netzgebiet der ED Netze, möglich. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage soll eine Fläche von 1,5 ha umfassen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der u.a. Abgrenzungslageplan vom 28.10.2024 maßgebend.



Geplante Darstellungen der Plangebiete im Flächennutzungsplan



Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Tengen plant die Errichtung von weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ihrem Gemeindegebiet. Solarparks dienen der regenerativen Erzeugung von Strom. Dadurch wird der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert, was den ausdrücklichen Zielsetzungen der Bundes- und Landesregierung entspricht, die auf deutlich mehr Flächen als bisher erneuerbare Energien etablieren wollen.

Im Vorfeld wurden im Rahmen einer umfangreichen Flächensuche geeignete Flächen auf den Tengener Gemarkungen sondiert. Für zwei dieser Flächen hat der Tengener Gemeinderat in der Sitzung am 25.01.2024 einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung von Solarparks sowie die Aufstellung von Bebauungsplänen getroffen.

Um die für die Freiflächensolaranlagen notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Tengen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren die Ausweisung der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Der Aufstellungsbeschluss für die Bebauungspläne wurde parallel gefasst.

Flächennutzungsplan

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Bebauungspläne „Solarpark Beim kalten Brünnele“ und „Solarpark Wiechs“ „Solarpark Berghof“ weichen aktuell von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Daher soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)

Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 05.11.2024 mit Begründung und Umweltbericht sowie den Übersichtsplänen -Sonderbaufläche Photovoltaik- liegen in der Zeit vom **02. Januar 2025** bis einschließlich **07. Februar 2025** (Auslegungsfrist) im Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen, im Flur vor Zimmer 11 während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld, Erholung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität
- Schutzgut Boden, Fläche, Grundwasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft/Ortsbild
- Schutzgut Kulturgüter und Sachgüter

Die Unterlagen können auch unter www.tengen.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, Bauen & Planen, Bauleitplanung im Verfahren, eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung informieren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Rathaus Tengen (Hauptamt), Marktstraße 1 in 78250 Tengen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tengen, den 20.12.2024

gez. Selcuk Gök
Bürgermeister